

Im Namen des Volkes

2 RU 3/81

Urteil

in dem Rechtsstreit

- 1) /
- 2) /
- 3) /
- 4) /
- 5) /
- 6) /

Kläger und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 26. Mai 1982

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. Oktober 1980
aufgehoben.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 9. August 1979 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I.

Die Klägerin zu 1) ist die Witwe und die Kinder zu 2) bis 6) sind die Waisen des am 29. September 1977 bei einem Verkehrsunfall tödlich verunglückten Michael H. . Die Beteiligten streiten darüber, ob der Unfall dem von H. und der Klägerin zu 1) gemeinsam bewirtschafteten landwirtschaftlichen Unternehmen zuzurechnen ist.

Das Unternehmen hatte zur Unfallzeit eine Größe von 23 Tagewerke Acker, 23 Tagewerke Wiesen und 16 Tagewerke Wald; es wurden 18 Kühe, 15 Kälber, 2 Mastschweine, 12 Mastbullen und 20 Legehennen gehalten. Im April 1977 begann H. nach dem Abbruch einer Scheune mit dem Neubau eines Rinderstalles mit Güllegrube (Nutzfläche 389 qm, veranschlagte Gesamtbaukosten 201.000,-- DM). Die Bauarbeiten wurden teilweise gewerblichen Unternehmern übertragen, wobei sich die Eheleute H. ihre Hilfe und den Einsatz selbst gestellter Hilfskräfte vorbehielten. Die Maurerarbeiten waren dem Bauunternehmen R. (M.) und die Zimmererarbeiten dem Zimmerermeister P. (M.)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

übertragen worden. Nachdem H. den Erdaushub für die Grundmauern mit dem eigenen Hydraulikbagger vorgenommen hatte, war für die Schalung der Grundmauer ein Schalungszimmerer der Firma R. und für die Errichtung des Rohbaues ein Maurer der Firma R. tätig. Hilfsarbeiten verrichteten dabei H., die Klägerin zu 1), zwei Schwager und gelegentlich ein Nachbar. Anfang Juni 1977 wurde von der Firma P. der Dachstuhl aufgestellt. Hilfsarbeiten verrichteten dabei wieder H., die Klägerin zu 1) und zwei Schwager. Das Dach wurde Mitte Juni 1977 gedeckt. Das Einhängen der Dachziegel erfolgte unter der Mithilfe von zehn Nachbarn und dauerte einen halben Tag. Beim Innenausbau des Stalles waren neben einem Maurer der Firma R. H., die Klägerin zu 1), der Kläger zu 3), ein Schwager und der Vater der Klägerin zu 1) tätig. Am 29. September 1977 sollte die zweite Hälfte des Stallbodens betoniert werden. Den dafür benötigten Kies wollte H. mit dem Lastzug eines Transportunternehmers aus einer Kiesgrube holen. Auf dieser Fahrt verunglückte H. tödlich.

Durch Bescheid vom 3. Januar 1978 lehnte die Beklagte die Gewährung von Sterbegeld, Überbrückungshilfe sowie Witwen- und Waisenrente ab, weil die vorbehaltenen Bauarbeiten den Rahmen des Wirtschaftsbetriebes überstiegen hätten. H. sei daher zur Zeit des Unfalls nicht versichert gewesen.

Das Sozialgericht (SG) Landshut hat die Klage auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung abgewiesen (Urteil vom 9. August 1979). Auf die Berufung der Kläger hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) das erstinstanzliche Urteil sowie den



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Bescheid vom 3. Januar 1978 aufgehoben und die Beklagte antragsgemäß verurteilt, der Klägerin zu 1) Witwenrente und den Klägern zu 2) bis 6) Waisenrente zu gewähren (Urteil vom 22. Oktober 1980). Nach Ansicht des LSG seien die vorbehaltenen Arbeiten nicht in ihrer Gesamtheit zu berücksichtigen; es komme vielmehr auf den Umfang der im Unfallzeitpunkt verrichteten Tätigkeiten an. Bei den hiernach maßgebenden Betonierungsarbeiten und dem dazu gehörigen Anfahren des Kieselsteines seien nicht mehr Arbeitskräfte eingesetzt gewesen als das auch sonst im landwirtschaftlichen Betrieb des H. in Spitzenzeiten der Fall gewesen sei. Die Arbeiten hätten sich daher im Rahmen des Wirtschaftsbetriebes gehalten. Das LSG hat die Revision zugelassen.

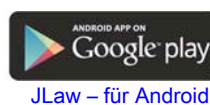
Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt und im wesentlichen damit begründet, daß entgegen der Auffassung des LSG die vorbehaltenen Arbeiten insgesamt zu beurteilen seien. Diese hätten im vorliegenden Fall die Arbeitskapazität des landwirtschaftlichen Unternehmens überschritten. Es habe sich daher nicht um "Bauarbeiten im Rahmen des Wirtschaftsbetriebes" iS von § 777 Nr 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gehandelt.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Bayerischen LSG vom 22. Oktober 1980 aufzuheben und die Berufung der Kläger gegen das Urteil des SG Landshut vom 9. August 1979 zurückzuweisen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Die Kläger beantragen,
die Revision zurückzuweisen.

Sie halten die Rechtsauffassung des LSG für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

II.

Die Revision der Beklagten ist begründet.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf Witwen- und Waisenrente.

Witwenrente (§ 590 RVO) und Waisenrente (§ 595 RVO) sind nur zu gewähren, wenn der Versicherte durch einen Arbeitsunfall gestorben ist (§ 589 Abs 1 Nr 3 RVO). Nach § 548 Abs 1 Satz 1 RVO ist Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer versicherten Tätigkeit erleidet. H. war nach § 539 Abs 1 Nr 5 RVO als landwirtschaftlicher Unternehmer gegen Arbeitsunfall versichert. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf jede Tätigkeit, die der Unternehmer im Rahmen seines landwirtschaftlichen Unternehmens ausübt. Als Teil des landwirtschaftlichen Unternehmens gelten nach § 777 Nr 3 RVO neben laufenden Ausbesserungen an Gebäuden, die dem Unternehmen der Landwirtschaft



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



dienen, Bodenkultur- und "andere Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb", wenn ein landwirtschaftlicher Unternehmer die Arbeiten auf seinem Grundstück ausführt, ohne sie anderen Unternehmern zu übertragen. Zu den anderen Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb können auch Hilfsarbeiten gehören, die sich ein landwirtschaftlicher Unternehmer vorbehält, wenn er die Ausführung der Bauarbeiten im übrigen einem oder mehreren gewerblichen Unternehmern übertragen hat - sog Vorbehaltsleistungen (vgl BSG Urteil vom 20. April 1978 - 2 RU 69/77 - SozSich 1978, 217). Das Bundessozialgericht (BSG) hat schon bei der Auslegung der mit § 777 Nr 3 RVO gleichlautenden Vorschrift des § 916 Abs 2 RVO aF aus Wortlaut und Entstehungsgeschichte sowie aus dem Sinn und Zweck der Norm abgeleitet, daß nur solche Bauarbeiten als Teil des landwirtschaftlichen Unternehmens anzusehen sind, welche im Rahmen des Wirtschaftsbetriebes liegen (BSGE 17, 148, 149 mwN). Auch das LSG geht von diesem Grundsatz aus. Danach ist für die Abgrenzung von Bauarbeiten iS des § 777 Nr 3 RVO zu Bauarbeiten, welche nicht dem landwirtschaftlichen Unternehmen zuzurechnen sind, maßgebend, ob der Umfang der vorbehaltenen Bauarbeiten angesichts der Größe des Wirtschaftsbetriebes dessen Rahmen sprengt (BSGE 30, 295, 296; 35, 144, 146; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 9. Aufl S 496 e und f; Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl § 777 Anm 13 Buchst b). Der zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft soll nach Sinn und Zweck des Gesetzes das dem landwirtschaftlichen Unternehmen an sich fremde Unfallrisiko für Bauarbeiten nur aufgebürdet werden, wenn es sich um die Ausführung von Bauarbeiten von verhältnismäßig geringem Umfang handelt (BSGE 17, 148, 151;



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

35, 144, 146). Dies bleibt bei der vom LSG getroffenen Entscheidung weitgehend unberücksichtigt. Werden die von dem landwirtschaftlichen Unternehmer vorbehaltenen Arbeiten in einzelne Teilverrichtungen zerlegt und dann geprüft, ob der jeweilige Teil der vorbehaltenen Arbeiten sich im Rahmen des Betriebes hält, so sind die Arbeiten nahezu stets verhältnismäßig geringfügig. Die Betrachtungsweise des LSG würde vielfach zu dem mit Sinn und Zweck des Gesetzes nicht zu vereinbarenden Ergebnis führen, daß auch umfangreiche Bauarbeiten, welche den betrieblichen Rahmen sprengen, wie etwa die Errichtung größerer Gebäude oder Gebäudeteile, nur deshalb vom Schutz der landwirtschaftlichen Unfallversicherung umfaßt werden, weil sie aus historischen Gründen in unterschiedliche Gewerke zerlegt werden können. Das BSG hat bereits für Bauarbeiten, die sich über eine lange Zeit erstrecken, entschieden, daß sie bei der Anwendung des § 777 Nr 3 RVO als Einheit anzusehen sind, weil anderenfalls das auf die landwirtschaftliche Unfallversicherung übertragene Risiko entgegen der Tendenz des Gesetzes ungebührlich ausgedehnt wird (BSG Urteil vom 15. Mai 1974 - 8 RU 118/73 - unveröffentlicht). Das gilt erst recht für Vorbehaltsarbeiten, welche sich nicht über längere Zeit hinziehen. Hieran ändert nichts, daß in der Landwirtschaft heute möglicherweise Maschinen und Geräte zur Verfügung stehen, die bei der Erledigung oder bei der Vorbereitung von Bauarbeiten eingesetzt werden können. Halten sich diese Arbeiten nicht mehr in dem beschriebenen Verhältnis zur Betriebsgröße - wogegen allerdings das Vorhandensein derartiger Betriebsmittel sprechen könnte -, ist der Rahmen der "Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb" im Sinne von § 777 Nr 3 RVO über-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



schritten.

Soweit das LSG seine Entscheidung auf das Urteil des BSG vom 15. Mai 1974 (aaO) stützt, liegt erkennbar ein Mißverständnis vor. Das BSG hat in diesem Urteil Vorbehaltsarbeiten auch innerhalb abgegrenzter Tätigkeiten (zB Einschalen) nicht ausgeschlossen. Für die weitere Frage, ob die Vorbehaltsarbeiten noch im Rahmen des Wirtschaftsbetriebes liegen, kommt es auch nach diesem Urteil auf das Verhältnis der Gesamtheit der vorbehaltenen Bauarbeiten zur Gesamtgröße an. Daß bei größeren Bauvorhaben und entsprechend umfangreichen Vorbehaltsarbeiten dieser Versicherungsschutz seltener sein wird, entspricht dem aufgezeigten Sinn und Zweck des § 777 Nr 3 RVO. Das BSG hat stets vor allen nach dem Ausmaß der vorbehaltenen Arbeiten im Verhältnis zu den in dem Wirtschaftsbetrieb anfallenden landwirtschaftlichen Arbeiten gefragt, also Arbeitskapazität und Arbeitswert überprüft (BSGE 30, 295, 298 - SGB 1971, 484, 486 mit zustimmender Anmerkung von Hinz; BSG Urteil vom 20. April 1978 aaO). Es hat ferner zum Ausdruck gebracht, daß die Arbeitskapazität eines Wirtschaftsbetriebes in der Regel überschritten wird, wenn Arbeitskräfte nur zur Bewältigung der vorbehaltenen Bauarbeiten ausnahmsweise in das landwirtschaftliche Unternehmen einbezogen werden und der Einsatz einer solchen Anzahl von Arbeitskräften sonst zu keinem Zeitpunkt in einem Wirtschaftsjahr, also auch nicht in Zeiten des Spitzenbedarfs, in den landwirtschaftlichen Bereichen des Unternehmens notwendig ist (BSG Urteil vom 20. April 1978 aaO).

Aus den tatsächlichen Feststellungen des LSG im angefochtenen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Urteil geht hervor, daß die Arbeitskapazität des Unternehmens der Klägerin zu 1) durch die vorbehaltenen Arbeiten überschritten wurde. Während im landwirtschaftlichen Betrieb in Spitzenzeiten neben den regelmäßig tätigen drei Personen allenfalls bis zu zwei weitere Personen nur kürzere Zeit arbeiteten, wurden bei den Vorbehaltsarbeiten zwei Hilfspersonen je eine Woche und eine Hilfsperson acht Wochen sowie beim Einhängen der Dachziegeln bis zu zehn weitere Personen eingesetzt. Schon dadurch wird deutlich, daß das Ausmaß der vorbehaltenen Bauarbeiten den Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes insoweit sprengte, so daß diese Bauarbeiten nicht mehr als Teil des landwirtschaftlichen Unternehmens iS des § 777 Nr 3 RVO gelten. Hinzu kommt, daß nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG die Vorbehaltsarbeiten, ungeachtet der Zahl der dabei Tätigen, auch deshalb nicht Teil des landwirtschaftlichen Unternehmens waren, weil sie allein von ihrem Umfang her (s S 2 und 3 des Urteils des Berufungsgerichts) nicht der Größe des Wirtschaftsbetriebes entsprachen (vgl BSGE 35, 144, 146).

Da H. bei der von ihm im Zeitpunkt des Unfalls verrichteten Tätigkeit sonach nicht gemäß § 539 Abs 1 Nr 5 RVO gegen Arbeitsunfall versichert war, entfällt ein Entschädigungsanspruch der Kläger.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Urteil des LSG mußte daher aufgehoben und die Berufung der Kläger gegen das Urteil des SG zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)